

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 167

23. Dezember

1916

Bekanntmachung über die Einfuhr von frischen Fischen.

Vom 13. November 1916.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrats über Maßnahmen zur Sicherung der Volksversorgung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 401) wird bestimmt:

§ 1. Wer aus dem Ausland frische Fische (lebende und nicht-lebende, auch gefrorene und für den Transport mit Salz bestreute) einführt, ist verpflichtet, vor dem Eingang in das Land dem am der Grenzstation oder dem Eingangshafen befindlichen Bevollmächtigten der Central-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin unter Angabe der Sorten, Menge, der Verpackungsart und des bezahlten Einkaufspreises Anzeige von dem bevorstehenden Eingang zu machen. Falls kein Bevollmächtigter an der Grenzstation oder beim Eingangshafen bestellt ist, ist die Anzeige telegraphisch an die Central-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu richten.

Als Einführende im Sinne des Abs. 1 gilt, wer nach Eingang der Ware im Innland zur Verfügung steht für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Innland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2. Die Vorsteher der Grenzstationen und der Hafen- und Kaiverwaltungen der Eingangshäfen, an denen ein Bevollmächtigter der Central-Einkaufsgesellschaft bestellt ist, haben dem Bevollmächtigten durch Vorlage der Begleitpapiere unverzüglich Auskunft über die aus dem Auslande eintreffenden Sendungen von frischen Fischen zu erteilen.

§ 3. Waren der im § 1 genannten Art, die nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften aus dem Auslande eingeführt werden, dürfen nur durch die Central-Einkaufsgesellschaft oder mit deren Genehmigung in den Verkehr gebracht werden. Auf Verlangen sind solche Waren an eine von der Central-Einkaufsgesellschaft bestimmte Stelle zu liefern.

§ 4. Wer Waren der im § 1 genannten Art in das Reichsgebiet einführt, hat sie bis zur Abnahme mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen.

§ 5. Die Central-Einkaufsgesellschaft oder ihr Bevollmächtigter hat unverzüglich nach Empfang der Anzeige zu erläutern, ob und wie über die Ware verfügt werden soll. Die Central-Einkaufsgesellschaft oder ihr Bevollmächtigter kann über Waren der im § 1 genannten Art, die vom Auslande eingeführt werden, auch dann verfügen, wenn eine Anzeige von der Einfuhr nicht vorher erfolgt ist. Zur Verfütigung genügt eine Erklärung gegenüber dem Frachtführer oder der Hafen- und Kaiverwaltung mit der Angabe, wohin die Ware gesandt werden soll.

Falls die Central-Einkaufsgesellschaft oder ihr Bevollmächtigter die Lieferung an die Central-Einkaufsgesellschaft verlangt, geht das Eigentum an den Waren auf die Central-Einkaufsgesellschaft mit dem Zeitpunkt über, in dem die Erklärung dem Verpflichteten oder dem Gewahrsmannshaber zugeht. Dies gilt auch dann, wenn die Central-Einkaufsgesellschaft verlangt, daß ihre Rechnung an Dritte geleistet wird.

§ 6. Die Central-Einkaufsgesellschaft setzt im Falle des § 5 Abs. 2 den Uebernahmepreis nach Entladung an dem von ihr oder ihrem Bevollmächtigten festgesetzten Bestimmungsorte der Waren fest.

Die Zahlung erfolgt in der Regel sofort nach der Entladung am Bestimmungsort, spätestens acht Tage danach.

Die Festsetzung des Uebernahmepreises durch die Central-Einkaufsgesellschaft ist endgültig.

§ 7. Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Anwendung der vorstehenden Vorschriften ergeben, werden endgültig von der höheren Verwaltungsbehörde des von der Central-Einkaufsgesellschaft oder ihrem Bevollmächtigten festgesetzten Bestimmungsortes der Waren entschieden. Die Vorschrift des § 6 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 8. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß die Einfuhr mir über einzelne, von ihnen zu bezeichnende Grenzstationen oder Grenzhäfen erfolgen darf.

Die Landeszentralbehörden können die Einfuhr noch weiter beschränken oder verbieten.

§ 9. Die Durchfuhr der im § 1 genannten Waren über die Grenzen des Deutschen Reiches ist verboten.

§ 10. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind geringfügige Mengen, die im Grenzverkehr für den Verbrauch im Grenzgebiet eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt. Die Landeszentralbehörden können über diese Einfuhr nähere Bestimmungen treffen, sie insbesondere nicht weiter beschränken oder verbieten.

Weitere Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung kann der Reichskanzler bestimmen.

§ 11. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 12. Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die im § 1 vorgeschriebene Anzeige nicht rechtzeitig erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. wer entgegen der Vorschrift im § 3 Satz 1 Fische in den Verkehr bringt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 13. Diese Bestimmungen treten mit dem 20. November 1916 in Kraft.

Berlin, den 13. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung über die Einfuhr von frischen Fischen.

Vom 15. Dezember 1916.

Im Sinne der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 13. November 1916 ist höhere Verwaltungsbehörde der Provinzialausschuss.

Darmstadt, den 15. Dezember 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Bekanntmachung

betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabal.

Vom 15. Dezember 1916.

Auf Grund des § 3 Abs. 2, § 8 Abs. 1, §§ 12, 13 der Verordnung über Rohtabal vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1145) bestimme ich:

Die durch Bekanntmachung vom 27. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1200) ergänzten Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabal werden wie folgt geändert:

I. In Zeile 5 des § 18 ist hinter „Tabal“ einzufügen:
ungarischer heller Gartentabal.

II. In Zeile 5 des § 19 ist das Wort „Ungar“ zu ersetzen durch:

Ungartabal mit Ausnahme des hellen ungarischen Gartentabals.

Berlin, den 15. Dezember 1916.

Der Reichskanzler.

Zum Auftrage: Müller.

Bekanntmachung

betreffend Bollerleichterungen für Industrieerzeugnisse aus den besetzten feindlichen Gebieten. Vom 14. Dezember 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend die Errichtung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw., vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Die Waren der Nummern 724, 777 bis 805 einschließlich 820, 821, 843, 894, 904 und 906 des Bollerabiffs bleiben, wenn sie in den besetzten feindlichen Gebieten erzeugt sind, bis auf weiteres bei der Einfuhr zollfrei.

II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auferkommens.

Berlin, den 14. Dezember 1916.

Der Reichskanzler.

Zum Auftrage: Graf von Roedern.

Bekanntmachung

betreffend die Preise für Schlachtswiener.

Vom 19. Dezember 1916.

Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. Februar 1916 zur Regelung der Preise für Schlachtswiener und für Schweineleisch bestimmen wir das Nachfolgende:

§ 1. Die Gewichte von Schweinen müssen die untere Grenze einer Preistufe um mindestens 1 Kilogramm überschreiten, um in der höheren Preistufe abgerechnet zu werden.

§ 2. Zuverhandlungen werden nach § 13, 10 Satz 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. Februar 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 19. Dezember 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homberg.

Bekanntmachung.

Betr.: Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 766) / 28. August 1916 (Reichsgesetzblatt S. 970). Vom 14. Dezember 1916.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichsgesetzbl. S. 307) wird folgendes bestimmt:

Der § 3 der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 766) / 28. August 1916 (Reichsgesetzblatt S. 970) wird wie folgt geändert:

1. in Nr. 1 b wird hinter den Worten „ansteckender Krankheit“ eingefügt „sowie Tuberkulose jeder Art“
2. in Nr. II werden die Worte „für unter Tag arbeitende Grubenarbeiter in Kohlenbergwerken“ gestrichen,
3. als Abs. 2 und Abs. 3 wird dem § 3 hinzugefügt:

Auf die nach Abs. 1 Nr. 1 b und c ausgestellten Zusatzseifenkarten darf in Apotheken statt R. A. Seife Kaliseife in gleicher Menge abgegeben werden.

Im Falle des Abs. 1 Nr. I c kann an Stelle der Einzelzulassungskarten eine Sammelzulassungskarte ausgestellt werden.

Die Bestimmung tritt mit dem Tage der Bekündigung in Kraft, Berlin, den 14. Dezember 1916.

Der Reichsanwalt.

Im Auftrage: Freiherr v. Stein.

Stellvertretendes Generalkommando.

XVIII. Armeekorps.

III b. 23714/7196.

Frankfurt a. M., den 15. Dezember 1916.

Bekanntmachung.

Betr.: Modeblätter des feindlichen Auslandes.

Die Verordnung vom 19. Juni 1916 betr. Verbot der Einführung und des Betriebes von Modeblättern des feindlichen Auslandes — I b Pr. III b. Nr. 2431/3323 (f. Kreisblatt Nr. 68) — wird hiermit wieder aufgehoben.

Der stellvertretende Kommandierende General:
Riedel, Generalleutnant.

Bekanntmachung

über Milch- und Speisefettversorgung. Vom 16. Dezember 1916.

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 757), sowie in Abänderung unserer Bekanntmachung über Speisefette vom 4. August 1916 (Regierungsblatt S. 154) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Kommunalverband ist das Großherzogtum, höhere Verwaltungsbehörde der Provinzialausschüsse, zuständige Behörde das Kreisamt, Gemeinde jeder im Sinne von § 1 der Städte- und Landgemeindeordnung gebildete Verband, Gemeindevorstand in Städten von mehr als 20 000 Einwohnern der Oberbürgermeister, in den übrigen Städten der Bürgermeister und in Landgemeinden die Großherzogliche Bürgermeisterei.

Als Stelle, die nach § 14 Abs. 3 der Bundesratsverordnung entscheidet, und die den Kommunalverband und die Gemeinden nach § 18 Abs. 3 der Verordnung zur Regelung des Verkehrs und Verbrauchs von Speisefetten, sowie nach § 9 der Bekanntmachung des Kriegernährungsamts über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehrs mit Milch vom 3. Oktober 1916 zur Regelung des Milchverkehrs und der Preise aufhalten kann, wird unsere Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe bezeichnet.

Der Provinzialausschuss entscheidet im Beschlussverfahren. Zuhanden ist derjenige Provinzialausschuss, in dessen Bezirk das Speisefett lagert.

§ 2. Die dem Kommunalverband und den Gemeinden in den §§ 8 bis 18, 29 übertragenen Anordnungen erfolgen durch deren Vorstand.

§ 3. Der Kommunalverband wird geleitet durch einen Vorstand, der sich zusammenstellt aus einem vom Ministerium des Innern zu ernennenden Vorsteher, sowie je einem Vertreter des Provinzialsdirektions, der Ersten und Zweiten Kammer der Landstände, der Städte Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach, und Worms, der Landwirtschaftskammer, der Handelskammern, der Ausschüsse der Verbraucherinteressen, der Konsumvereine und der Geschäftsstellen (§ 9).

Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Der Vorstehende und die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Reisekosten und Tagegelder werden von denjenigen Körperschaften getragen, die sie vertreten.

§ 4. Der Kommunalverband wird nach außen durch den Vorstehenden des Vorstandes vertreten.

§ 5. Der Vorstand hält nach Bedarf auf Einladung seines Vorstehenden Sitzungen ab, in denen Fragen grundsätzlicher Natur beraten und entschieden werden. Er ist beidhändig bei Anwesenheit des Vorstehenden und zweier weiterer Mitglieder. Zu einem Beschluss genügt die einfache Stimmenmehrheit der an-

wesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehenden.

§ 6. Der Vorstand kann zur Bearbeitung einzelner Geschäftszweige Ausschüsse bilden. Er kann die ihm obliegenden Aufgaben entweder unmittelbar durchführen oder mit der Durchführung die zuständigen Kreisämter beauftragen, die an seine Weisungen gebunden sind.

§ 7. Die durch unsre Bekanntmachung vom 24. November 1915 (Regierungsblatt S. 222) errichtete Landesverteilungsstelle für Butter in Darmstadt (Landesfettstelle) ist aufgehoben.

Zuständige Verteilungsstelle im Sinne von § 13 Abs. 1 der Verordnung vom 20. Juli 1916, § 8 Abs. 2 der Bekanntmachung des Kriegernährungsamts über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehrs mit Milch vom 3. Oktober 1916 und Absatz 3 der Anordnungen der Reichsstelle für Speisefette vom 4. Oktober 1916 zu § 4 dieser Bekanntmachung ist unsre Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe. Im übrigen ist Verteilungsstelle, insbesondere auch Landesverteilungsstelle, im Sinne von § 19 der Verordnung vom 20. Juli 1916 der Kommunalverband.

§ 8. Dem Kommunalverband wird die Bewirtschaftung von Milch und Käse innerhalb des Großherzogtums übertragen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Reichsanwalt von der Bestimmung in § 41 Satz 1 der Verordnung Gebrauch macht.

§ 9. Dem Kommunalverband werden für die Verteilung von Butter und Butterfett, ferner von Milch und Käse die militärisch-wirtschaftlichen Versuchsstation des Verbandes der Hessischen Landwirtschaftlichen Gewerbeschäften und für die Verteilung der übrigen Speisefette die Einlaufgesellschaft für das Großherzogtum Hessen m. b. H. in Mainz als Geschäftsstellen beigegeben.

§ 10. Im übrigen finden die Vorschriften unserer Bekanntmachung, die Versorgungsregelung mit Butter betreffend vom 24. November 1915 (Regierungsblatt S. 222), sinngemäße Anwendung.

§ 11. Die Kosten des Kommunalverbandes fallen, soweit sie nicht durch die eigene Einnahme gedeckt werden, der Staatskasse zu Last.

§ 12. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Bekündigung in Kraft.

Darmstadt, den 16. Dezember 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern
v. Sommerfeld.

Bekanntmachung.

Durch Vermittlung der Kriegs-Flachbau-Gesellschaft m. b. H. Berlin, Markgrafenstraße 36, sind vom Königlich Preußischen Kriegsministerium die nachgenannten Personen zu amtlichen Aufkäufern der vorhandenen Flächen bestimmt.

Die Groß-Bürgermeistereien haben schnell möglichst festzustellen, welche Mengen rohe und geröstete Flächen zur Ablieferung gelangen werden. Diese Bestände sind den nachstehenden Personen unter Angabe der Bahnstation anzumelden.

Es ist sehr erwünscht, daß die Landwirte, welche nur einen Morgen und weniger angebaut haben, die Flächen selbst ausarbeiten. Für den eigenen Bedarf dürfen die selbst ausgearbeiteten Flächen nur dann verwendet werden, wenn vorher durch Antrag, der an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. III, Berlin, Befehlsmannstraße 8/10, zu richten ist, eine besondere, in jedem Einzelfalle zu erteilende Erlaubnis eingeholt worden ist.

Flachseinkäufer im hiesigen Kreise sind:

Für ausgearbeitete Flächen und Beeden: Johann Döring aus Fulda, Frankfurterstraße 2a. Post: Fulda. David Pfifferling aus Rhina/Rhön. Post: Rhina.

Für Sirohflachs:

Karl Döring aus Fulda, Frankfurterstraße 2a. Post: Fulda. Für Röstflachs:

Johann Döring aus Fulda, Frankfurterstraße 2a. Post: Fulda. David Pfifferling aus Rhina/Rhön. Post: Rhina.

Auch die Bestände an Flachs aus frischerer Ernte gilt als beschlagnahmt und ist an die Aufkäufer abzuliefern.

Die Groß-Bürgermeistereien der Landgemeinden haben dies ortsbüchlich bekannt zu machen.

Gießen, den 15. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

Betr.: Den Termin zur Einsendung der Gemeinderechnungen für 1915 Rj.

An die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Diejenigen von Ihnen, die unsre Verfügung vom 19. Juli 1915 (Kreisblatt Nr. 82) noch nicht erledigt haben, werden an die alsbaldige Einsendung erinnert.

Gießen, den 21. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

D. B.: Dommelde.